



Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@dipl.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Per SMS, WhatsApp, Signal oder Telegram übermittelte
Nachrichten von Bundesminister Maas zu Afghanistan im
Zeitraum 01.03. bis 31.08.2021**
BEZUG Ihr Antrag vom 20.09.2021
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 259-2021 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 18. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren o. g. Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gegenstand des Anspruchs auf Informationszugang nach sind amtliche Informationen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG). Eine amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende

Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu (§ 2 Nr. 1 IFG).

Nach diesem Maßstab handelt es sich bei per SMS, WhatsApp, Signal oder Telegram übermittelten Nachrichten nicht um amtliche Informationen. Sie unterfallen vielmehr § 2 Nr. 1 Satz 2 IFG. Der Wortlaut von per SMS, WhatsApp, Signal oder Telegram gesendeter und empfangener Nachrichten soll nicht Bestandteil eines Vorgangs werden. Soweit eine solche Nachricht eine aktenrelevante Information enthält, findet diese aber ebenso wie andere für die Bearbeitung eines Vorgangs relevanten Informationen im weiteren Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der „Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien“ (RegR) Eingang in die Akten und wird damit zur amtlichen Information gemäß § 2 Nr. 1 Satz 1 IFG. Der Ursprung bzw. der Übermittlungsweg der einzelnen Informationen wird dabei nicht festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.